

Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3824.7/Weinsberg - EÜ
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Eisenbahnüberführung über Fuß- und Radweg in Weinsberg
- Einleitung des Anhörungsverfahrens -

Die DB Netz AG hat die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Erneuerung einer Eisenbahnüberführung in Weinsberg an der Strecke 4950 (Crailsheim – Eppingen). Die bestehende Überführung liegt ca. 700m westlich des Bahnhofs Weinsberg und bildet eine Fußwegeverbindung zwischen dem Stadtseepark Weinsberg und dem Wohngebiet an der Hirschbergstraße. Diese Brücke wird aufgelassen und durch eine Eisenbahnüberführung, die als Fuß- und Radweg ausgebildet wird, ersetzt. Die neue Eisenbahnüberführung befindet sich westlich des bestehenden Bauwerks. Der neue Fuß- und Radweg wird barrierefrei an den vorhandenen Wirtschaftsweg und über Rampen an den Gehweg der Hirschbergstraße angebunden.

Zwischen Bahndamm und Hirschbergstraße und nordwestlich auf der gegenüberliegenden Seite der Hirschbergstraße werden Baustelleinrichtungsflächen errichtet. Die Gesamtbauzeit beträgt 7 Monate.

Um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren werden u.a. Vegetationsschutzzäune aufgestellt, Baumschutzmaßnahmen und eine ökologische Bauüberwachung durchgeführt. Die bauzeitliche genutzten Flächen werden rekultiviert. Als Ausgleichsmaßnahmen werden diese Flächen begrünt und 16 Einzelbäume gepflanzt.

Das Anhörungsverfahren ist Teil des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 73, 74 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, ist zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

von 22.10.2018 bis 21.11.2018

-je einschließlich-

bei der Rathaus Weinsberg, Baurechtsamt, 1. Stock, Zimmer Nr. 211, Marktplatz 11, 74189 Weinsberg während der Dienststunden (Montag – Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

05.12.2018

bei der Stadt Weinsberg, Marktplatz 11, 74189 Weinsberg oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Falls ein Erörterungstermin stattfindet, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der DB Netz AG als Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Rebekka Beck



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART